



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Landratsamt Degendorf	<u>Städtebauliche Belange:</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des Naturschutzes</u> Die Gemeinde Buchhofen hat überarbeitete Planunterlagen zum Bebauungsplan „SO Solarpark Buchhofen Nord“ vorgelegt. In der neuen Planung wurde das Vereinfachte Verfahren zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ohne Ausgleich des Naturhaushaltes angewendet. Die in der vorhergehenden Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen und Auflagen wurden wie gefordert in die Planunterlagen mit aufgenommen. Von Seiten der Fachstelle besteht überwiegend Einverständnis, um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen wird gebeten. <u>Anmerkungen zu den CEF-Flächen</u> Geplant ist nun die kurzfristig wirksame CEF-Maßnahme „Blühfläche/ Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache“. Langfristig sollten auch sogenannte mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Nach ca. 3 Jahren wäre die Umwandlung der kurzfristig wirksamen CEF-Maßnahme in die mittelfristig wirksame CEF-Maßnahme (Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen) denkbar. Die Festsetzungen im UMS für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern sind hierbei zu beachten. Das Vorgehen	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung zur Umwandlung der kurzfristig wirksamen CEF-Maßnahmen in eine mittelfristig wirksame CEF-Maßnahme nach ca. 3 Jahren wird in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.11 sowie im Umweltbericht unter Punkt 3.4.4 ergänzt. Insofern eine Änderung durchgeführt werden soll, erfolgt hier eine di-



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		ist (nach 3 Jahren), vor Herstellung des extensiven Grünlands mit angrenzendem Getreidestreifen, nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Jeglicher Eingriff auf den Flächen darf erst durchgeführt werden, sobald die CEF-Maßnahmen umgesetzt und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurden. <u>Grundsätzlich gilt es folgendes weiterhin zu berücksichtigen</u> - Die Mahd ist insektenschonend durchzuführen (10 cm Schnitthöhe, insektenfreundliches Mähwerk). - Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. - Das Monitoring ist von unabhängigem Fachpersonal (z.B. Biologe...) durchzuführen, dieses ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. - Überschüssiges Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft dauerhaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie	rekte Abstimmung zwischen Bauherrn und unterer Naturschutzbehörde. Ein entsprechender Passus ist bereits unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Unter Punkt 1.6.1 der textlichen Festsetzungen sowie unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichtes wird dies entsprechend redaktionell ergänzt. Die CEF-Flächen werden vor Errichtung der Anlage hergestellt und bleiben so lange erhalten, wie der Eingriff besteht. Ein entsprechender Passus ist bereits unter Punkt 1.9 der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Dieser wird entsprechend redaktionell ergänzt. Durch das Vorhaben werden keine Geländeänderungen vorgenommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, Gewässerrandstreifen Waldrändern usw. Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen (bizarrr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen; insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer und Wacholder) ist nicht zulässig. Die Gemeinde wird gebeten die Umsetzung der Planung (Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) beispielsweise durch Bankbürgerschaften abzusichern und ebenso wie die Rückbauverpflichtung in dem Durchführungsvertrag, auch das erforderliche Monitoring und die Ausgleichsverpflichtung, zu regeln.	Bei der Heckenpflanzung werden entsprechend der textlichen Festsetzung 1.6.2 lediglich autochthone Gehölze verwendet. Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden im Durchführungsvertrag geregelt.
		<u>Belange des Wasserrechts</u> Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von uns am 14.08.2024 Stellung genommen. Es ergeben sich auch für den nun vorliegenden Entwurf in unserer Zuständigkeit keine Hinweise oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange der Kreisarchäologie</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange Tiefbauverwaltung</u> Die o.g. Bauleiplanung betrifft die Kreisstraße DEG 29 an freier Stecke. Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen o.g. Bau-	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		leitplanung keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden: Gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG ist ein Mindestabstand von 15m zum Fahrbahnrand – zu dem weitest vorspringenden Bauteil (Einfriedung der PV-Anlage) – entlang der Kreisstraße DEG 29 einzuhalten. Die Herstellung eines neuen Zuganges oder einer neuen Zufahrt unmittelbar zur Kreisstraße wird nicht genehmigt. Der Zugang und die Zufahrt ist über die Fl.-Nr. 198/0 (Eigentümer Gemeinde Buchhofen) zu nehmen. Die Einmündung darf auf einer Länge von 5 m eine maximale Steigung bzw. ein Gefälle von 3% von der Straße weg aufweisen. Bei einer Steigung von der Straße weg sind Entwässerungseinrichtungen zu errichten, damit Oberflächenwasser aus der Zufahrt nicht auf die Fahrbahn gelangt. An dieser Zufahrt sind Sichtdreiecke zu berücksichtigen. Seitenlänge in der übergeordneten Kreisstraße: 55m in Richtung Penzling und 200m in Richtung Buchhofen, gemessen von Schnittpunkt der Fahrbahnachsen, Seitenlänge in der untergeordneten Zufahrt: 10m, gemessen von Fahrbahnrand aus. Die Sichtflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung auf den frei fließenden Verkehr dauerhaft freizuhalten (Bebauung, Bepflanzung, Lagerung von Gegenständen).	Es wird auf die ergänzende Stellungnahme der Tiefbauverwaltung mit der Mail vom 01.06.2026 verwiesen. Demnach ist der geplante Abstand der Einzäunung von 10 m zur Kreisstraße ausreichend. Die Erschließung ist von Süden über die bestehende Zufahrt (Fl.-Nr. 198) geplant. Wird zur Kenntnis genommen. Der Zufahrtsbereich ist bereits entsprechend hergestellt. Die Sichtdreiecke an der Einmündung des Wirtschaftsweges auf der Fl.-Nr. 198 wurden berücksichtigt und sind bereits Bestandteil der Plandarstellung des Bebauungsplanes.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Oberflächen-, Tauf- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Das Wasser ist vorher schadlos abzuleiten. Die Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt und nur im Benehmen mit dem Landkreis (Tiefbauverwaltung) geändert werden. Evtl. erforderliche Änderungen der Entwässerungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde Buchhofen. Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine Baumaterialien und Baugeräte auf der Fahrbahn gelagert bzw. abgestellt werden. Evtl. Verschmutzungen der Kreisstraße sind umgehend zu beseitigen. Evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Um eine Blendwirkung ausschließen zu können ist die Vorlage eines Blendgutachtens erforderlich.	Anfallendes Niederschlagswasser wird breitflächig auf der Fläche versickern. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Abstandes zur DEG 29 wird in keine Entwässerungseinrichtungen eingegriffen. Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn zur Beachtung bei der Bauausführung herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, entsteht kein Bedarf für Lärmschutzeinrichtungen. Zur Genehmigungsfassung wurde ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Anlage keine relevante Blendwirkung auf die Kreisstraße ausgeht und die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs im Verlauf der DEG 29 gewähr-



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Ergänzende Stellungnahme der Tiefbauverwaltung (Mail des Sachgebietsleiters Herr Rieger vom 01.06.2026) in Bezug auf Ihre Anfrage zur Errichtung der oben genannten PV-Freiflächenanlage haben wir den Sachverhalt unter Berücksichtigung unserer aktuellen internen Leitlinien für PV-Projekte geprüft. Wir haben unser Verfahren für die Stellungnahmen zu PV-Anlagen an Kreisstraßen zum 01.06.2026 auf Basis der aktuellen Rechtslage (insb. Art. 25 Abs. 2 BayStrWG) sowie der technischen Vorgaben aus dem ARS Nr. 26/2024 sowie der RPS neu ausgerichtet. Anstatt pauschaler Anbauabstände legen wir nun eine sicherheitstechnische Einzelfallbetrachtung zugrunde. Nach Auswertung der örtlichen Gegebenheiten (ebenes Gelände) können wir Ihnen folgendes signalisieren: • Einzäunung: Da der Zaun gemäß RPS nicht als bauliches Hindernis mit hoher Steifigkeit eingestuft wird, akzeptieren wir hier einen Abstand von 10 m zur Kreisstraße. • Anlagenteile (Module/Wechselrichter/Trafos): Dass Sie für die Anlagenkomponenten einen Abstand von 15 m vorgeesehen haben, ist zur sicheren Einhaltung des erweiterten • kritischen Abstands (AE von 11,5 m gem. RPS) vollkommen ausreichend und wird von uns begrüßt.	leistet ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu einem möglichen Blendschutzzaun werden dementsprechend entfernt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Sollten Sie Ihre Planung entsprechend anpassen können, steht einer Zustimmung unsererseits – unter der Voraussetzung, dass die genannten Abstände im weiteren Genehmigungsverfahren verbindlich eingehalten werden – nichts entgegen. Bitte lassen Sie uns bei Gelegenheit einen aktualisierten Lageplan zukommen, aus dem die Abstände von Zaun und Modulen zur Kreisstraße sowie die berücksichtigten Sichtdreiecke klar hervorgehen.	Eine Anpassung der Planung ist aufgrund der in dieser ergänzenden Stellungnahme erfolgten Zustimmung zu den Abständen der baulichen Anlagen zur Kreisstraße nicht mehr erforderlich. An den geplanten Standorten der baulichen Anlagen wird somit festgehalten. Wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigungsfassung des Bebauungsplanes mit den entsprechenden Bemaßungen wird der Tiefbauverwaltung zugesendet.
		<u>Belange des Technischen Umweltschutzes</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des Gesundheitsamtes:</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Hinweise</u> Es wird empfohlen die Bekanntmachungsvermerke den aktuellen Mustern der Planungshilfen anzupassen, da diese auch die Veröffentlichung im Internet erhalten. Eine Vorlage liegt den Stellungnahmen bei. Alternativ kann man diese auch unter Formblätter in den digitalen Planungshilfen herunterladen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Bekanntmachungsvermerke erfolgt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		https://www.planungshilfen.bayern.de/service/formblaetter	
2	Regierung von Niederbayern	Die Gemeinde Buchhofen beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 38, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in einem Umfang von ca. 5 ha zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Buchhofen Nord“ erfolgt im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern hat zum Vorentwurf im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB am 26.08.2024 Stellung genommen. Auf die dort vorgebrachten Hinweise wurde in den Planungsunterlagen entsprechend eingegangen. Der Standort ist weiterhin nicht vorbelastet im Sinne des LEP, allerdings gibt es keine entsprechenden Flächen im Gemeindegebiet. Die Eignung der Flächen wurde zusätzlich durch die Prüfung entsprechender Kriterien festgestellt. Der Grundsatz 6.2.3 des LEP, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, wird der Planung daher nicht entgegengehalten. Laut Planunterlagen sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft als gering bis mittel eingestuft. Es sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die die Auswirkungen auf Fauna (CEF Ausgleichsmaßnahmen) und Landschaftsbild (Eingrünung) minimieren sollen. Diese sind eng mit den zuständigen Stellen abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die CEF-Maßnahme und Eingrünungsmaßnahme wurden im Zuge des Verfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Eine negative Summationswirkung der Anlage in Kombination mit den in der Nähe bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Buchhofen-West“ und „Buchhofen-Kirchdorf“ geht aufgrund der großen Entfernung von etwa 550 m und 1,7 km und der bestehenden Eingrünungen nicht einher. Die angrenzenden Anlagenseiten bei der Anlagen Buchhofen Nord und Neuslinger Feld werden durch ein Wirtschaftsweg voneinander getrennt und jeweils mit Hecken bepflanzt, sodass hier eine Durchgrünung die mögliche Summationswirkung der zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen abmildert. Die Entstehung großflächig zusammenhängender Anlagengebiete wird dadurch verhindert. In Summe stehen die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen. Hinweis: Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Zur oben genannten Bauleiplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung: Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Buchhofen mit einer Gesamtfläche von ca. 5 ha überplant. Die Fläche dient zu Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der überplanten Fläche und landwirtschaftliche Böden mit Überdurchschnittlicher Bonität handelt. Böden mit Überdurchschnittlicher Bonität sind besonders geeignet für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und daher grundsätzlich keine geeigneten Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Erhalt hochwertiger Böden wegen ihrer hohen Ertragsfähigkeit besonders wichtig. Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 2.1 „Landwirtschaft“, Punkt 2.4 „Grenzabstände Bepflanzung“ und in den textlichen Fortsetzungen unter Punkt 1.11 „Durchführungsvertrag und Folgenutzung“ und 1.12 „Flurschäden“ ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage innerhalb des Dungaus befinden sich innerhalb des Gemeindegebiets nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität. Die Gemeinde zieht am gewählten Standort die Förderung regenerativer Energien der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor. An der Planung wird daher festgehalten. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Zu 7.4.2 Grünordnung: Wir weisen darauf hin, dass das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern landwirtschaftliche Flächen auch nach dem Ablauf der Nutzungsdauer als PV-Anlage dauerhaft aus der Produktion nimmt. Gemäß der bauplanrechtlichen Eingriffsregelung vom 05.12.2024 ist es zulässig, die Anlage durch die Begründung der Zäune mit Kletterpflanzen einzugrünen. Alternativ kann auch eine Eingrünung durch blütenreiche Säume am Rand der Anlage erfolgen. Aus agrarstruktureller Sicht bitten wir von der Anpflanzung von Hecken und Bäumen nach Möglichkeit Abstand zu nehmen, da diese auch nach dem Nutzungszeitraum bestehen bleiben und die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung unter Umständen einschränken können. Auf Weißdorn sollte wegen der Feuerbrandgefahr verzichtet werden. Weiterhin ist es uns ein Anliegen Hinweise zum Bodenschutz zu geben. Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für die oben genannte Anlage beschreibt auf Seite 222, dass sich der zuvor überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft. Aus agrarstruktureller Sicht steht die Sicherung der Ertragsfähigkeit	An der Eingrünung durch die Pflanzung einer Hecke wird aus naturschutzfachlichen und das Landschaftsbild betreffenden Gesichtspunkten festgehalten. Unter Punkt 1.11 der textlichen Festsetzungen wird bereits festgelegt, dass die Untere Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit der Beseitigung der Randbepflanzung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen entscheidet. Die beiden Weißdorn-Arten werden unter Punkt 1.6.2 der textlichen Festsetzungen sowie im Umweltbericht unter Punkt 3.4.2 redaktionell aus der Pflanzenliste entfernt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		im Vordergrund. Eine Verschlechterung des Bodens ist gleichbedeutend mit der Verschlechterung der Bonität (vgl. § 6 (2) BBodSchV). Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Böden, die aus der Nutzung genommen werden und zu naturbentonen bzw. extensiv genutzten Lebensräumen entwickelt werden, an Bodenfruchtbarkeit verlieren. Das dient dem naturschutzfachlichen Ausgleich, konterkariert allerdings aus agrarstruktureller Sicht die Ziele des Bodenschutzes und widerspricht dem § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Falls die Flächen zukünftig zur Erzeugung von Nahrungsergänzungsmitteln wieder gebraucht werden sollten, steigt mit dem Grad der Extensivierung auch der Aufwand der Rekultivierungsmaßnahmen, die notwendig sind, bis die Fläche wieder Ertragsstabilität erlangt und angemessen Wasser und Nährstoffe speichern kann, um auf ihr und der Zukunft wieder landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht kann die Behauptung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering zu bewerten sind, nicht mitgetragen werden. Ansonsten gehen wir davon aus, um den fachgerechten Umgang mit Boden im Verfahren zu gewährleisten, dass die bodenschutzrechtlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO (2023) „Bodenschutz bei der Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ eingehalten werden. Wie bitten die Vorgaben der LABO in die Unterlagen aufzunehmen.	Folgender Passus wird im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden ergänzt: Mit der Extensivierung der Fläche ohne landwirtschaftliche Nutzung nimmt die Ertragsfähigkeit der Böden jedoch in der Regel ab. Wenn die Fläche zukünftig wieder zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden sollte, steigt mit dem Grad der Extensivierung möglicherweise auch der Aufwand der Rekultivierungsmaßnahmen, die notwendig sind, bis die Fläche wieder Ertragsstabilität erlangt und angemessen Wasser und Nährstoffe speichern kann. Unter Punkt 2.10 der textlichen Hinweise wird ein entsprechender Passus zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben der LABO ergänzt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Drainage dürfen, sofern vorhanden, nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Durch die vorliegende Planung darf die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen nicht behindert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Beachtung bei der Bauausführung herangetragen. Die Erschließung und Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe durch das Vorhaben statt.
4	Wasserwirtschaftsamt	Zu o.g. Bauleitplanung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: 1. Bodenschutz 1.1 Abstände und Höhen Um dauerhaft auch unter den Modultischen die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten sind zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8m einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Modulabstand zum Boden ist unter Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen bereits mit mind. 0,8 m festgesetzt. Aus bestehenden Photovoltaikanlagen im Landkreis ist ersichtlich, dass sich sogar direkt unterhalb der Module ein Dauergrünland einstellt. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Festsetzung von mind. 1,0 m Modulreihenab-



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		1.2 Sicherstellung der Wachstumsfaktoren Licht und Wasser Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultischen abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Fläche zwischen den Modultischen abgeschlagen wird. 1.3 Vorbegrünung von Ackerflächen Danach vorliegenden Unterlagen auch Ackerflächen beplant werden, ist dort eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren. 1.4 Bodenkundliche Baubegleitung Die Bodenfunktionen Infiltrationsfähigkeit und das Wasserrückhaltevermögen können durch eine unsachgemäße Bauausführung geschädigt werden. Angesichts der Größe des Plangebiets von etwa 4,8 ha ist ein besonderes Augenmerk auf die bodenkundliche Baubegleitung zulegen. Mit Verweis auf § 4 Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkund-	stand unter Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen festgehalten. Das anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Durch die Spalten von ca. 1-2 cm zwischen den Modulen auf den Modultischen entsteht ein diffuser und kein konzentrierter Abfluss des Niederschlagswassers im Bereich der Module. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Zeitpunktes zur Herstellung des Grünlandes vor Beginn der Bauausführung unter Punkt 1.6 der textlichen Festsetzungen sowie unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichtes. Es erfolgt die Aufnahme des Hinweises zur Erforderlichkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. §4 Abs. 5 BBodSchV in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.10.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		lichen Baubegleitung nach DIN 19639 mit Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (BSK) schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro bzw. einen bodenkundlichen Baubegleiter mit einer Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweisen zu fordern. Ein Standard-Beispiel für BSK bei Freiflächenphotovoltaikanlagen wird als Anlage beigefügt. <u>Zusammenfassung:</u> Mit der Bauleitplanung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn unsere o.g. Vorgaben und Hinweise beachtet werden. Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck des Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 18.09.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Stellungnahme 18.09.2024:</u> <i>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</i> <i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</i> <i>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis</i>	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägung zur Stellungnahme vom 18.09.2024:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<i>und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</i>	
6	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Regionaler Planungsverband	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Bayernwerk Netz GmbH	Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich <u>direkt angrenzen in der Straße</u> von uns betriebene Versorgungseinrichtung. 20 kV Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 1 m rechts und links zur Trassenachse.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzzone von 2,5 m links wie rechts (auch hinsichtlich Bepflanzungen) ist bereits unter Punkt 2.3 der textlichen Hinweise verankert sowie als planlicher Hinweis dargestellt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Es sind sämtliche Maßnahmen untersagt, die den Bestand und den Betrieb der Anlage gefährden oder beeinträchtigen. Längs- und Querverlegungen, die diesen Bereich beeinflussen, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Wie weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planungsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Schutzzone von 2,5 m ist in den planlichen Hinweisen verankert. Aufgrund des festgesetzten Pflanzabstandes der Eingrünung unter Punkt 1.6.2 der textlichen Festsetzungen (1,5 m x 1,0 m) kann dieser Abstand eingehalten werden. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und Stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Stadt Plattling	Seitens der Stadt Plattling bestehen keine Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Gemeinde Aholming	Die Gemeinde Aholming äußert sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht. Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
12	Kreisheimatpfleger	Ich habe keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Energienetze Bayern	Wir bedanken uns für die o.g. Schreiben. Gegen diese schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Wasserversorgung Bayerischer Wald	In dem Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Staatliches Bauamt Passau	Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehend seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, da weder bestehende Straßen des Überörtlichen Verkehrs des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.